

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. November 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 24. November 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 24. November 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Aufgrund dessen, dass Ratsmitglied L. KREINS beantragt, dass der Antrag der Opposition, die Bleichstraße als direkte Verbindung von der Bahnhofsstraße zum Stadtzentrum in das Projekt aufzunehmen, nicht im Beschluss von Punkt Nr. 9 Investitionsplan "Wallonie cyclable 2020-2021" aufgeführt ist;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2021 wird genehmigt mit dem Zusatz in Punkt Nr. 9: Beschließt: 1. Den Investitionsplan mit dem Zusatz "die Bleichstraße als direkte Verbindung von der Bahnhofsstraße zum Stadtzentrum in das Projekt aufzunehmen" zu genehmigen.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Bauhof der Gemeinde. Ersetzen der Dachrinnen und Lichtplatten der Halle in der Friedensstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Dachrinnen sowie einige Lichtplatten der Halle des Bauhofs in der Friedensstraße in Sankt Vith undicht sind und wenn möglich noch vor dem Winter ersetzt werden sollen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 32.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ersetzen der Dachrinnen und Lichtplatten der Halle des Bauhofs der Gemeinde in der Friedensstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 32.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2021 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Rathaus. Installation einer Klima- und einer Fotovoltaikanlage. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Raumtemperaturen im Rathaus, insbesondere an der Südseite in den Sommermonaten stark ansteigen;

Aufgrund dessen, dass in Erwägung gezogen wird, eine Klimaanlage im Rathaus einzubauen;

Aufgrund dessen, dass die vorhandene Belüftungsanlage in die Jahre gekommen ist und einen enorm hohen Stromverbrauch aufweist;

Aufgrund dessen, dass in diesem Zusammenhang die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses zur Stromgewinnung und somit zur Reduzierung der Kosten des Stromverbrauchs für eine Klimaanlage beitragen würde;

In Anbetracht dessen, dass auf Basis der Vorstudie die Kosten für die Installation einer Klima- und einer Fotovoltaikanlage für das Rathaus auf zirka 235.950,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Installation einer Klima- und einer Fotovoltaikanlage für das Rathaus.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung des Projektes beauftragt.

4. Rathaus. Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach. Genehmigung der Kostenschätzung für die Materialkosten zur Verstärkung der Dachkonstruktion. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Raumtemperaturen im Rathaus, insbesondere an der Südseite in den Sommermonaten stark ansteigen;

Aufgrund dessen, dass in Erwägung gezogen wird, eine Klimaanlage im Rathaus einzubauen;

Aufgrund dessen, dass die vorhandene Belüftungsanlage in die Jahre gekommen ist und einen enorm hohen Stromverbrauch aufweist;

Aufgrund dessen, dass in diesem Zusammenhang die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses zur Stromgewinnung und somit zur Reduzierung der Kosten des Stromverbrauchs für eine Klima- und Belüftungsanlage beitragen würde;

Aufgrund der Vorstudie, aus der sich ergeben hat, dass die Balkenlage des Daches des Rathauses für das Auflegen von Fotovoltaikpanelen zu schwach ist und einer Verstärkung bedarf;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Materialkosten zur Verstärkung der Dachkonstruktion des Rathauses auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die diesbezüglichen Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2021 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verstärkung der Dachkonstruktion des Rathauses zwecks Anbringung einer Fotovoltaikanlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materialkosten wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die diesbezüglichen Arbeiten werden durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE in Bezug auf die Durchführung von Kanalsäuberungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 20.10.2021 mit welchem die Rahmenvereinbarung übermittelt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufzentrale für die Bezeichnung von Unternehmen zur Ausführung genannter Arbeiten betrachtet werden kann, welcher sich alle Gemeinden der

Provinz Lüttich anschließen können;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufzentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufzentrale zurückzugreifen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 47;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufzentrale anzuschließen.

6. Stellungnahme zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) für das Gebiet für kommunale konzertierte Raumplanung (ZACC) Mailust (Auf'm Hönig).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE) vom 14.09.2021 in Bezug auf das Vorhaben zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) Nr. 2021/01 für das Gebiet für kommunale konzertierte Raumordnung (ZACC) Mailust (Auf'm Hönig);

Aufgrund des beigefügten Merkblattes zum Vorher-Nachher-Vergleich (inklusive Kartenausschnitt), sowie des von der zugelassenen Sanierungseinrichtung AIDE erstellten Berichts vom 10.09.2020 zur Begründung der Abänderung des PASH;

Aufgrund des durch die SPGE verfassten Umweltverträglichkeitsberichtes zu allen Änderungsanträgen, die Teil des Vorhabens sind;

In Erwägung, dass das Gebiet für kommunale konzertierte Raumordnung (ZACC) "Auf'm Hönig" aktuell im Rahmen des Sanierungsplanes pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) in einer Übergangszone eingestuft ist;

In Erwägung, dass die zugelassene Sanierungseinrichtung (AIDE) gemäß Bericht vom 10.09.2021 vorschlägt, dieses Gebiet in eine individuelle Klärzone umzuwandeln;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt mit 9 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltung(en) (Herr MICHELS Jean-Claude, Herr VLIEGEN Emmanuel):

Zu dem Vorhaben zur Abänderung des Sanierungsplanes pro Zwischeneinzugsgebiet (PASCH) Nr. 2021/01 für das Gebiet für kommunale konzertierte Raumordnung (ZACC) Mailust (Auf'm Hönig) von der Übergangszone zur individuellen Klärzone eine günstige Stellungnahme abzugeben.

7. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Abwasserklärung - Individuelle Klärsysteme: erleichterter Zugang zu den Prämien durch Abschluss eines Wartungsvertrages und eines Vertrages für die Entsorgung der Klärschlämme, an die sich die BürgerInnen der Gemeinde Sankt Vith anschließen können.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 17.11.2021 durch die Fraktion Liste SOLHEID gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Im Sinne der Umwelt ist es für alle von Vorteil, wenn die Klärsysteme einwandfrei funktionieren und das ökologische Gleichgewicht der Gewässer (Grundwasser, Bäche, Flüsse, ...) nicht beeinträchtigen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Befreiung von der Abwassersteuer zum 01.01.2022

aufgehoben wird;

Aufgrund dessen, dass an der Stelle ein System zur finanziellen Unterstützung (Prämie) für die Wartung und zur Kostenübernahme der Leerung und Entsorgung der Klärschlämme aus dem individuellen Klärsystem eingeführt wurde;

Angesichts der Tatsache, dass neben den Haushalten, die bisher von der Abwassersteuer befreit waren, auch alle anderen Haushalte mit anerkannten Klärsystemen von dieser Unterstützung profitieren können;

Aufgrund dessen, dass viele Haushalte bisher auf diese Prämien verzichtet haben, unter anderem, weil der Verwaltungsaufwand ihnen zu groß erscheint oder zu schwierig ist;

In Erwägung, dass es im Sinne der Umwelt ist, die einwandfreie Funktionsweise der IKS sicherzustellen; bei der es laut SPGE immer wieder Probleme gibt, insbesondere durch mangelnde Instandhaltung (Wartung) und dass es angebracht ist, die Haushalte besser zu begleiten mit dem Ziel, dass die Haushaltsabwässer gründlich geklärt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Verpflichtung besteht, einen Unterhaltsvertrag für jedes anerkannte Klärsystem abzuschließen; und dass nur diese Haushalte Anrecht auf die finanzielle Unterstützung für die Wartung bekommen können;

In Erwägung dessen, dass es zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die Haushalte zu informieren, zu beraten und zu unterstützen; und dass es in diesem Sinne eine große Erleichterung für die betreffenden Haushalte wäre, wenn die Gemeinde einen Wartungsvertrag abschließen würde, an den sich die Bürger auf freiwilliger Basis anschließen könnten;

Beschließt einstimmig:

Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, eine Kommissionssitzung einzuberufen um die Thematik zu analysieren, sobald die Stellungnahme des wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes vorliegt.

Immobilienangelegenheiten

8. Rückkauf der Lose Nr. 1a und 1b aus der Verstädterung "Schlierbach", Eigentum des Herrn Jozef WILLEMS.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 04.07.2018 mit welchem die Verkaufsbedingungen für die Baulose aus der Verstädterung eines Grundstückes, gelegen in Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 N, festgelegt worden sind;

Aufgrund des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 25.10.2018, laut welchem die Lose 1a (222 m²) und 1b (575 m²) eine Gesamtfläche von 797 m² aufweisen;

Aufgrund dessen, dass Herr Jozef WILLEMS, wohnhaft Luikersteenweg, 221, 3500 Hasselt, ein Kaufangebot für die Lose 1a (Agrargebiet) und 1b zum Preis von 65,00 €/m² eingereicht hat und alle gemäß vorerwähntem Beschluss des Stadtrates festgelegten Bedingungen erfüllte;

Aufgrund der Kaufurkunde des Notars Edgar HUPPERTZ vom 04.10.2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Jozef WILLEMS der Gemeinde am 14.10.2021 mitgeteilt hat, dass er ernste gesundheitliche Probleme hat und daher die Baustelle an die Gemeinde Sankt Vith zurückverkaufen möchte;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.11.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Rückkauf zum Zweck des öffentlichen Nutzens der Lose Nr. 1a und 1b aus der Verstädterung "Schlierbach", Eigentum des Herrn Jozef WILLEMS, wohnhaft in Luikersteenweg, 221, 3500 Hasselt, zum Gestehungspreis von 51.805,00 € (797 m² an 65,00 €/m²) zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 697,00 €, also insgesamt 52.502,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten (Beurkundung) gemäß Verkaufsbedingungen zu Lasten des Herrn Jozef WILLEMS sind.

9. Erwerb mehrerer Parzellen (Ödland und Weiden), gelegen zwischen Breitfeld und Neidingen von der Frau Martina WINKLER.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufsangebotes der Frau Martina WINKLER, wohnhaft in Merolser Straße, 96, 4711 Lontzen, bezüglich der Parzellen Nr. 329 A, Nr. 329 B, Nr. 329 F, Nr. 329 K, Nr. 329 L und Nr. 330 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N, gelegen zwischen Breitfeld und Neidingen;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Notars Gido SCHÜR vom 05.11.2021, laut welchem der Wert des Geländes 5.266,00 € beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzellen Nr. 329 A, Nr. 329 B, Nr. 329 F, Nr. 329 K, Nr. 329 L und Nr. 330 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N, gelegen zwischen Breitfeld und Neidingen, Eigentum der Frau Martina WINKLER, wohnhaft in Merolser Straße, 96, 4711 Lontzen, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 5.266,00 € zu erwerben. Die Gesamtfläche der Parzellen beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 7.782 m².

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Ein Notariat mit der Beurkundung des Erwerbs im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

10. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an Herrn Karl EMONTS-POHL und Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau Nathalie KOCKELMANN gelegen in Sankt Vith, Untere Büchelstraße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass Kaufinteresse des Herrn Karl EMONTS-POHL, wohnhaft in der Luxemburger Straße, 40, 4780 Sankt Vith und Tauschinteresse der Frau Nathalie KOCKELMANN, wohnhaft in der Heckingstraße, 11/1/1, 4780 Sankt Vith, besteht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf, beziehungsweise Tausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 29.03.2019 laut welchem das Gelände einen Wert von 100,00 €/m² hat;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 17.07.2019;

Aufgrund des Tauschversprechens der Frau Nathalie KOCKELMANN vom 11.10.2019;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Karl EMONTS-POHL vom 08.10.2021;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 17.07.2019 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 58 m², so wie es auf dem Vermessungsplan in gelb eingezeichnet ist;

- Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 5 m², so wie es auf dem Vermessungsplan in lila eingezeichnet ist.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1, an Herrn Karl EMONTS-POHL, wohnhaft in der Luxemburger Straße, 40, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 100,00 €/m², zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch Herrn EMONTS-POHL an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 58 m² x 100,00 €/m² = 5.800,00 €.

Artikel 3: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der

Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 5 m², an Frau Nathalie KOCKELMANN, wohnhaft in der Heckingstraße, 11/1/1, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Frau Nathalie KOCKELMANN im Gegenzug das Los 5 mit einer vermessenen Fläche von 3 m², Teilstück der Parzelle Nr. 450 T4, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 17.07.2019 in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 200,00 € (Los 4 – Los 5; 5 m² - 3 m² = 2 m² x 100,00 €/m² (Abschätzpreis)) durch Frau Nathalie KOCKELMANN an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 4: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 5 aus der Parzelle Nr. 450 T4, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 3 m² in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 5: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 6: Den Kommissar des Immobilienerwerbskomitees mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Verschiedenes

11. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Donnerstag, den 16. Dezember 2021 um 18:00 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelung in Bezug auf die Corona-Epidemie;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2021 der Interkommunalen AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2021: einstimmig.

2. Genehmigung des strategischen Plans 2020 -2023: einstimmig.

3. Darstellung des Finanzierungsbedarfs von Ausgliederungsaktivitäten: einstimmig.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Emmanuel VLIÉGEN, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2021 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

12. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen IDELUX

- Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Mittwoch, den

15. Dezember 2021 um 10:00 Uhr im Euro Space Center, Devant les Hêtres, 1, in 6890 Transinne, unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelung in Bezug auf die Corona-Epidemie;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 sich bei der Generalversammlung von IDELUX - Sektor Umwelt vom 15. Dezember 2021 durch den Schöffen, Herrn René HOFFMANN, vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 15. Dezember 2021 der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2021: einstimmig.
2. Bewertungsbericht des strategischen Plans 2020 -2022 - Genehmigung: einstimmig.
3. Verschiedenes: einstimmig.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN.

13. Interkommunale SPI - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 21. Dezember 2021 um 19:00 Uhr;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen SPI;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses vom 26. Oktober 2021;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15. Juli 2021 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des KLDD, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme zu ermöglichen;

In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation und der Auslösung der föderalen Phase, die eine Abhaltung der Generalversammlung mit Fernteilnahme ermöglichen;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und SPI darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten wallonischen Dekret vom 15. Juli 2021 entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://sol.spi.be/ag2021-decembre.zip> verfügbar sind;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 sich bei der Generalversammlung von SPI vom 21. Dezember 2021 durch den Schöffen, Herrn Marcel GOFFINET, vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2021 der Interkommunalen SPI zu genehmigen.

Ordentliche Tagesordnung:

1. Strategieplan 2020-2022 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2021 (Anhang 1): einstimmig.
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern. (Anhang 2): einstimmig.

Außerordentliche Tagesordnung: (Anhang 3)

1. Bericht des Verwaltungsrates über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft: einstimmig.
2. Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Gesetzbuches Gesellschaften und Vereinigungen: einstimmig.
3. Entscheidung der Hauptversammlung über die Höhe des satzungsmäßig nicht verfügbaren Eigenkapitals gemäß den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Bedingungen: einstimmig.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Marcel GOFFINET.

14. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 07. Dezember 2021 um 19:00 Uhr, im Kulturzentrum "Alter Schlachthof", Rotenbergplatz, 19 in Eupen, unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelung in Bezug auf die Corona-Epidemie;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 sich bei der Generalversammlung von FINOST vom 07. Dezember 2021 durch das Ratsmitglied, Herrn Jean-Claude MICHELS, vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

1. Statutenänderungen: einstimmig
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022: einstimmig

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jean-Claude MICHELS.

15. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 20. Dezember 2021 um 19:00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße, 5 in 4760 Büllingen, unter Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelung in Bezug auf die Corona-Epidemie;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion, Liste SOLHEID, vorab ihr Abstimmungsverhalten mitteilt und damit begründet, dass VIVIAS es derzeit nicht schaffe, seinen Auftrag zu erfüllen;

dass derzeit keine neuen Heimbewohner aufgenommen würden wegen Personalmangel, was dazu geführt habe und führen würde, dass alte Menschen in der Wallonie untergebracht würden. Die Fraktion richte deshalb einen Appell an die Verwaltungsratsmitglieder, die Organisation des Betriebes zu hinterfragen und Ursachenforschung zu betreiben. Es könne nicht alleine an der Grenznähe zu Luxembourg liegen, dass Pflegepersonal kündige, es läge auch am Umgang mit dem Personal (Arbeitsklima, mangelnde Wertschätzung);

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 sich bei der Generalversammlung von VIVIAS vom 20. Dezember 2021 durch den Schöffen, Herrn René HOFFMANN, vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.06.2021 mit 14 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (H. HANNEN, E. SOLHEID, J. OTTEN und M. SCHMITZ).

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2022 mit 14 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (H. HANNEN, E. SOLHEID, J. OTTEN und M. SCHMITZ)

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN.

16. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 16. Dezember 2021 um 18:00 Uhr;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen Ores Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses vom 26. Oktober 2021;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15. Juli 2021 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des KLDD, um Versammlungen der Organe mit Fernteilnahme zu ermöglichen;

In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation und der Auslösung der föderalen Phase, die eine Abhaltung der Generalversammlung mit Fernteilnahme ermöglichen;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat

Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und Ores Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, dem vorerwähnten wallonischen Dekret vom 15. Juli 2021 entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> verfügbar sind;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 sich bei der Generalversammlung von Ores Assets vom 16. Dezember 2021 durch das Ratsmitglied, Herrn Jean-Claude MICHELS, vertreten zu lassen und zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16. Dezember 2021 der Interkommunalen Ores Assets mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung: einstimmig.
2. Strategischer Plan - jährliche Bewertung: einstimmig.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an den Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jean-Claude MICHELS.

Ratsmitglied, Frau Margret SCHMITZ, hat den Saal verlassen.

Finanzen

17. Haushaltsabänderung Nr. 4 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 6 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr VLIEGEN Emmanuel) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	16.562.554,47 €	15.155.244,37 €	1.407.310,10 €
Erhöhung der Kredite	24.476,43 €	229.620,26 €	-205.143,83 €
Verringerung der Kredite	68.196,04 €	0,00 €	-68.196,04 €
Neues Resultat	16.518.834,86 €	15.384.864,63 €	1.133.970,23 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.476.115,68 €	4.476.115,68 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	148.760,45 €	148.760,45 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	4.624.876,13 €	4.624.876,13 €	0,00 €

Ratsmitglied, Frau Margret SCHMITZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Fragen

18. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Im Stadtrat März wurde die Erneuerung der Wasserleitung in der Bahnallee in Recht beschlossen, bisher sind die Bagger nicht angerollt? Wir stehen kurz vor dem Winter, können

die Arbeiten auf das Frühjahr 2022 verschoben werden?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Als regelmäßiger Radfahrer und Wanderer stellt man fest, dass Streckenmarkierungen fehlen, Pfosten umgestoßen oder gar entfernt sind. In welcher Regelmäßigkeit kommen solche Hinweise? Wer führt diese Arbeiten/Reparaturen aus? Wie schnell macht dies der Bauhof?

3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

In welcher Form werden Nikolausball (04.12.) und Weihnachtsmarkt (12.12.) in diesem Jahr stattfinden können?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."